

# ENTERsoftwarelizenz Vereinbarung

## Präambel

Mit dieser Vereinbarung sollen Inhalte, Abläufe und rechtliche Betrachtungen zu Leistungen im Bereich der Überlassung von Standardsoftware gegen einmalige Vergütung geregelt werden. Dabei werden etwa vereinbarte Gegebenheiten konkretisiert oder in ihrem Wesensgehalt oder Inhalt klargestellt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Regelungen der ENTERsoftwarelizenz Vereinbarung finden auf die Lizenzierung von Software Anwendung und gelten gegenüber dem Auftraggeber („Kunde“) als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Neben diesen Regelungen gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“ von ENTERBRAIN Software GmbH („ENTERBRAIN“) ergänzend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ENTERBRAIN ihrer Geltung durch bevollmächtigte Vertreter ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ENTERBRAIN in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführt.

(3) Änderungen zu diesen Regelungen verhalten sich entsprechend den Regelungen der „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

Jede Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. ENTERBRAIN ist berechtigt, ein Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang bei ENTERBRAIN anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform oder konkludent durch Erbringung der Leistung erfolgen.

## **§ 3 Umfang der Leistungen**

(1) Die im Angebot oder dem Softwarelizenzvertrag genannte Software im maschinenlesbaren Objektcode wird von ENTERBRAIN dem Kunden überlassen. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und damit nicht Teil der Leistungen. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer nach Ermessensentscheidung von ENTERBRAIN zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund einer gesonderten Support- und Update- bzw. Wartungsvereinbarung zwischen den Parteien. Die Überlassung der Software selbst erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. als Download über die cloud).

(2) Das Handbuch oder die Leistungsbeschreibung beschreiben die Inhalte – also Funktionen und Leistungen – der Software bei vertragsgemäßer Nutzung abschließend. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(3) Nicht Teil der Leistungen der Softwarelizenz von ENTERBRAIN ist die Softwareinstallation, individuelle Anpassungen für den Kunden, neue Programmversionen, Schulungen oder sonstige über die Lizenzierung hinausgehende Leistungen. Insbesondere schuldet ENTERBRAIN nicht das Verbinden oder die Durchführung eines Datenaustausches mit anderer Software, selbst wenn entsprechende Schnittstellen in der lizenzierten Software enthalten sind. Derartige Leistungen können entgeltlich zusätzlich vertraglich vereinbart werden.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde wird ENTERBRAIN beim Erfüllen vertraglicher Pflichten im Rahmen der Lizenzierung der Software in jeglicher Hinsicht auf eigene Kosten unterstützen. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

- das Testen der Software auf der Systemumgebung des Kunden auf offensichtliche Mängel hinsichtlich aller Funktionen durch den Kunden vor der produktiven Nutzung der Software sowie das Untersuchen der Datenträger und Dokumentationen bei Übergabe und eine unverzügliche Meldung in Textform bei der Feststellung von Mängeln,

- das Zur-Verfügung-Stellen betriebsbereiter und geeigneter Geräte und Programme zur Datenfernübertragung auf Kosten des Kunden, soweit Leistungen per Datenfernübertragung erbracht werden, sowie eine vorzeitige Mitteilung von Veränderungen in der IT-Infrastruktur, die, wenn sie nicht erfolgt, zur kostenpflichtigen Beseitigung etwaiger dadurch verursachter Störungen führt,

- das Gewähren von Zugang zu den Räumen, Maschinen und/oder zur Software bei einem erforderlichen Einsatz vor Ort beim Kunden mindestens im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten durch den Kunden an ENTERBRAIN möglichst nach Vereinbarung vorab, sowie das Zur-Verfügung-Stellen erforderlicher Rechnerzeiten,

- das Verhindern unberechtigter Zugriffe auf die Software sowie das Sicherstellen der bestimmungsgemäßen Nutzung durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

- das Zur-Seite-Stellen auf Kosten des Kunden eines fachlich qualifizierten, erfahrenen und kompetenten Mitarbeiters des Kunden, der sowohl Kenntnis über das beim Kunden vorhandene Gesamtsystem und die Verwendung der Software hat, als auch einen geltend gemachten Mangel nachvollziehbar beschreiben kann und Testläufe durchführen kann,

- das Befolgen von Hinweisen, die durch ENTERBRAIN an den Kunden gegeben werden, bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern,

- das Bereitstellen einer nachvollziehbaren und detaillierten Dokumentation von Störungen unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform innerhalb von 24 Stunden oder früher je nach Dringlichkeit der Störungsbeseitigung. Im Rahmen dieser Informationen sind insbesondere die Arbeitsschritte, die ursächlich für die aufgetretene Störung sind oder der betreffenden Störung voranstehen, die Erscheinungsweise wie auch die Auswirkung der Störung zu beschreiben,

- Das gemeinsame Durchführen einer Systemanalyse durch den Kunden und ENTERBRAIN und das Einschalten von Drittfirmen mit entsprechendem Knowhow zur Systemumgebung auf Kosten des Kunden bei Unklarheit über die für einen Mangel ursächliche Systemkomponente.

(2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und deren Verstöße durch den Kunden und die entstehenden Folgen der Kunde selbst zu verantworten hat. Verletzt der Kunde wiederholt oder wesentliche Mitwirkungspflichten, so ist ENTERBRAIN nicht zur Leistungserbringung, zur Erbringung von Folgeleistungen oder zur Erfüllung von die Mitwirkungspflicht berührenden Ansprüchen verpflichtet. Liegt eine wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverletzung durch den Kunden vor, ist ENTERBRAIN berechtigt, den Softwarelizenzvertrag in angemessener Frist zu kündigen.

## **§ 5 Lizenz-/ Nutzungsrechte**

(1) ENTERBRAIN gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht wird mit dem Zeitpunkt gewährt, in dem Eigentums- und sonstige Rechteevorbehalte an der Software entfallen und die vollständige Bezahlung der Software erfolgt ist. Bis die Bedingungen nach Satz 2 erfüllt sind, erhält der Kunde lediglich eine zeitlich befristete Lizenz.

(2) Der Kunde hat das Recht zur Installation und zur Nutzung der Software in der Anzahl und der Art der vertraglich vereinbarten Lizenzen. Die Software kann auf einer dem Kunden zur Verfügung stehenden Hardware genutzt werden, wobei die Software bei einem Wechsel der Hardware von der vorherigen zu löschen ist, sofern es Datenrückstände der Software auf der vorherigen Hardware gibt. Ein Vorrätig-halten, Mehrfachnutzungen oder Mehrfachinstallationen über die vertraglich vereinbarte Anzahl der Lizenzen hinaus sind unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße und rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört das Laden der Software in den Arbeitsspeicher sowie die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware. Daneben ist der Kunde dazu berechtigt eine einzige Sicherungskopie zu erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist und nicht gleichzeitig mit dem Original genutzt werden darf. Weitere Vervielfältigungen der Software dürfen nicht erstellt werden; urheberrechtliche Vorschriften vorbehalten.

(4) Von Dokumentationen, Anleitungen und sonstigen Materialien zur Software darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie erstellt werden, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit ENTERBRAIN in Textform getroffen wurde.

(5) Der Kunde darf die Software insgesamt einmal an einen Dritten weitergeben. Dabei muss zum einen von dem Kunden der Originaldatenträger weitergegeben werden und es müssen alle durch den Kunden erstellten Kopien ebenfalls übergeben oder gelöscht werden. Zum zweiten muss der Dritte in Textform wirksam durch den Kunden zur Einhaltung der AGB sowie dieser ENTERsoftwarelizenz\_Vereinbarung und gegebenenfalls sonstigen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und ENTERBRAIN verpflichtet werden und der Kunde muss unverzüglich gegenüber ENTERBRAIN durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen, dass der benannte Dritte wirksam verpflichtet wurde.

(6) Es ist dem Kunden nicht gestattet die Software zu vermieten.

(7) Die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software nicht oder nicht fristgerecht an ENTERBRAIN gezahlt wird. Darüber hinaus hat ENTERBRAIN bei nicht oder nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Zugang des Kunden zur Software soweit möglich sofort und ohne Mahnung zu sperren.

(8) Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Kunden oder durch einen Dritten, dem der Kunde die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte.

## **§ 6 Beschränkung der Nutzungsrechte und Übernutzung**

(1) Es dürfen an der lizenzierten Software keine Änderungen am Code der Software vorgenommen werden, auch nicht, wenn sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung vorgenommen würden. ENTERBRAIN bietet im Rahmen eines Softwarepflegevertrages über die Verjährung der Mängelansprüche hinaus die Beseitigung von Mängeln an.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen. Die Rückübersetzung des überlassenen Codes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung), das Rückerschließen der unterschiedlichen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) oder Handlungen zur Erzeugung oder zum Zugang zum Quellcode vollständig oder in Teilen sind verboten. Die Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm gemäß urheberrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

(3) Merkmale, die der Identifikation des Programmes dienen – etwa Urheberrechtsvermerke oder Seriennummern – dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

(4) Eine Nutzung auf kommerzieller Basis im Rahmen von „Application Service Providing“ (ASP) oder von sonstiger Bereitstellung der Software über die Cloud ist nicht gestattet. Nutzungen über die vertraglich vereinbarte Anzahl an Lizenzen oder über sonstige Vereinbarungen hinaus ist vertragswidrig. Eine vertragswidrige Nutzung ist vom Kunden unverzüglich an ENTERBRAIN in Textform zu melden. Für den Zeitraum der vertragswidrigen Nutzung der Software verpflichtet sich der Kunde eine Entschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der

Meldung der Verletzung aktuellen Preisliste von ENTERBRAIN zu zahlen, sofern der Kunde die Übernutzung meldet. Erfolgt keine Meldung durch den Kunden, so ist für den Zeitraum der vertragswidrigen Nutzung der Software eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Preises durch den Kunden an ENTERBRAIN zu leisten.

## **§ 7 Mängelhaftung**

(1) ENTERBRAIN beseitigt ordnungsgemäß gemeldete Mängel in einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Kunden. Ist ENTERBRAIN eine Beseitigung des Mangels nicht möglich oder zumutbar, so kann ENTERBRAIN den Mangel gegenüber dem Kunden durch eine Auswechslung kompensieren und etwa den Mangel über eine neue Software-Version – etwa ein Update oder Patch – beheben.

(2) Der Kunde ist verpflichtet Mängel bei Auftreten unverzüglich in Textform zu melden und mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen der Mangel auftritt und welche Auswirkungen sich ergeben. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass der gemeldete Mangel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist.

(3) ENTERBRAIN beseitigt vorliegende Mängel durch geeignete Maßnahmen. Die Auswahl der Art der Maßnahme zur Mängelbeseitigung erfolgt nach eigener Wahl durch ENTERBRAIN.

(4) ENTERBRAIN haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und möglicher daraus resultierender Mängel.

(5) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software von ENTERBRAIN beruht, ist ENTERBRAIN berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste oder entsprechend ihrer aktuellen Stundensätze für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen, soweit der Kunde mit zumutbarem Aufwand die Zuordnung der Störung als Mangel außerhalb der Gewährleistung hätte erkennen können.

(6) ENTERBRAIN trifft keine Pflicht zur Mängelbeseitigung, soweit der Mangel der Software nach einer Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach einer Änderung der Systemumgebung, nach Bedienungs- oder Installationsfehlern, nach Eingriffen in die Software – etwa im Rahmen von Anpassungen, Veränderungen oder dem Verbinden mit anderen Programmen – oder nach vertragswidrigem Verhalten aufgetreten ist, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe der Software vorhanden war oder mit den oben aufgeführten Handlungen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(7) Ist der Kunde Unternehmer, so ist ENTERBRAIN im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und dabei nach Wahl von ENTERBRAIN zur Beseitigung eines Mangels („Nachbesserung“) oder zur Ersatzlieferung.

## **§ 8 Technischer Lizenzschutz**

ENTERBRAIN kann die Software durch technische Schutzmechanismen, die einem vertragswidrigen Verhalten vorbeugen sollen, absichern.

## **§ 9 Geltung der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung gelten die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

Stand Mai 2019